

„Weiß oder Schwarz?“ Kolonialer Farm-Alltag in Deutsch-Südwestafrika

Andreas E. Eckl

Im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, kam es in den Jahren 1911 bis 1913 zu einer Strafprozessserie, in der „das ganze Ausmaß der sozialen und menschlichen Zerrüttung sichtbar“ (Bley 1968:294) wurde. Eine Reihe von deutschen Farmern mussten sich vor Gericht wegen schwerer Misshandlungen von Afrikanern, zum Teil mit Todesfolge, oder wegen Mordes an Afrikanern verantworten.¹ Diese Prozessserie wird in der älteren Literatur aus und über Deutsch-Südwestafrika weitgehend totgeschwiegen.² Erst mit der kritischen Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus fand diese die nötige Aufmerksamkeit.

Der am meisten auch über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus Aufsehen erregende Fall war der des Farmers Ludwig Cramer auf Otjisororindi. Cramer hatte in dem Wahn, seine Arbeiter würden fortlaufend sein Vieh töten und wollten auch ihn und seine Familie vergiften, im September 1911 und zu Anfang 1912 nach und nach neun seiner ArbeiterInnen – sieben davon Frauen – mit dem Schambock, einer Nilpferdpeitsche, schwer misshandelt. Zwei Frauen, Maria und die als 55- bis 60-jährig beschriebene Auma, sind höchst wahrscheinlich aufgrund dieser Misshandlungen gestorben. Zwei weitere Frauen, die im ersten Monat schwangere Konturu und die hochschwangere Grunas, hatten unmittelbar nach den Auspeitschungen eine Fehl- bzw. Totgeburt. Die anderen Opfer waren von den Folgen ihrer Auspeitschungen durch Narben für ihr Leben gezeichnet.

¹ Vgl. Tabel (1975:101), Mamozai (1981:47f.) und Helbig & Helbig (1983:180) für Hinweise auf Fälle dieser Strafprozesse. Namentlich genannt werden die Verhandlungen gegen die FarmerInnen Ohlsen, Schneidewind, Baas, Berner, Hörkner und Wulff. Da eine systematische Untersuchung der Gerichtsakten bisher offenbar nicht erfolgte, ist unklar, ob es sich dabei um alle Fälle dieser Strafprozessserie handelt bzw. in welchem Ausmaß Gewalttaten weißer Ansiedler gegenüber Afrikanern vor Gericht verhandelt wurden. Die hier genannten Namen scheinen aus dem im Schutzgebiet erscheinenden *Südwestboten (Organ des Farmerbundes)* entnommen zu sein, der ausführlich über die Verhandlungen berichtete und diese kommentierte (vgl. Bley 1968, Teil III, Anmerkung 314). In einer späteren Publikation spricht Mamozai (1989:53) von „Dutzende[n] anderer Gerichtsprozesse“, ohne weitere Informationen zu nennen.

² Tabel hat darauf hingewiesen, dass sich das Buch von Ada Cramer weder in der Liste der „deutschsprachigen Literatur über Südwestafrika“ von Oskar Hintrager (1955:240-254), noch in der umfassenden Arbeit von Trümpelmann (1951) über „Südwestafrika im deutschen Schrifttum“ wieder findet (Tabel 1975:101). Auch in der „älteren Südwestliteratur“, so Tabel, „findet man nur vereinzelte und ganz vage Anspielungen auf die Strafprozessserie [...]“ (ebd., Anmerkung 71).

Der Anlass zu diesen groben Misshandlungen durch Ludwig Cramer lag in dem Vorwurf der vorsätzlichen und wiederholten Viehtötung, wie im Falle der Misshandlung von Grunas, die zusammen mit ihrem Mann Hiweib einen Kleinvieh-Posten hütete. Als Cramer im September 1911 zu der Überzeugung kam, dass diese absichtlich seine Tiere töteten, schlug er die hochschwangere und nackte Grunas mit einer Reitpeitsche so brutal, dass sie kollabierte. Als wieder zwei Tiere tot waren, wurden die beiden zum Farmhaus zurückgebracht und Grunas erneut mit dem Schambock verprügelt. Kurz darauf brachte Grunas ein totes Kind zur Welt.

Während der Fall Grunas für sich allein steht, sind alle weiteren Misshandlungen in einer engen Beziehung zueinander zu sehen. Wiederum bildete eine angebliche systematische Vergiftung seines Viehbestandes für Ludwig Cramer den Anlass zu den Auspeitschungen seiner ArbeiterInnen. Bald kam dazu aber noch ein weiterer Verdacht, der sich in den Augen des Ehepaars Cramer schnell zu einer Gewissheit verdichtete, dass nämlich ihre Angestellten ihnen seit Jahren mit verschiedenen Giften nach dem Leben trachteten. Als Cramer sein eigenes Leben und das Leben seiner Familie in akuter Gefahr wähnte und sich in dieser Situation von der Polizei im Stich gelassen fühlte, peitschte er auf der Suche nach dem Gift auf rücksichtsloseste und brutalste Art seine ArbeiterInnen, darunter Maria und Auma, die später mit großer Wahrscheinlichkeit an den Folgen ihrer Verletzungen starben. Zwei Fotografien von den zerschlagenen Rücken von Maria und Auma, ungefähr 15 Tage nach den Auspeitschungen im Krankenhaus in Gobabis aufgenommen, sprechen eine deutliche Sprache von der Brutalität, mit der Cramer zugeschlagen hatte.³

Die von Cramer verfolgte Untersuchungsmethode mittels des Schambocks hatte System, Cramer prügelte nicht willkürlich. In der Regel schlug Cramer so lange mit dem Schambock zu, bis die oder der Betreffende – um der Prügelei ein Ende zu machen – die von Cramer gewünschten Aussagen machte und den Verdacht auf jemand anderen lenkte. Auf diese Weise wurde der Kreis der Verdächtigen und Beschuldigten immer größer und umfasste am Ende seine gesamte Arbeiterschaft. Es steht ganz außer Frage, dass Cramer diese Geständnisse jeweils nur durch Androhung und Ausführung drastischer Prügel erhalten hatte. Alle ArbeiterInnen haben ihre unter Schlägen gemachten Aussagen später vor Gericht widerrufen.

Angesichts der Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit der Taten Cramers ist es nicht verwunderlich, dass diese einen heftigen Widerhall gefunden haben. Die

³ Von einer erneuten Veröffentlichung dieser beiden Fotos nehme ich hier Abstand. Wer sich diesen visuellen Beweis der grausamen Behandlung der beiden Frauen nicht vorenthalten will, sei auf das Blaubuch (vgl. nächste Anmerkung) verwiesen, in dem beide Fotos, auf DIN A4 vergrößert, wiedergegeben sind oder aber auf Mamozai (1989:54) für die Veröffentlichung des Fotos von Auma. Abzüge dieser Fotos kursierten im Schutzgebiet bereits während des Prozesses (vgl. Cramer 1913:122).

Frau von Ludwig Cramer, Ada Cramer, hat über die Vorfälle in ihrem 1913 verlegten Buch mit dem Titel „Weiß oder Schwarz. Lehr- und Leidensjahre eines Farmers in Südwest im Lichte des Rassenhasses“ berichtet. Die Darstellungen darin entsprechen weitestgehend den Ergebnissen der Gerichtsverhandlung. Lediglich in Hinblick auf das tatsächliche Ausmaß der Prügelexzesse ihres Mannes ist ihr Bericht unzuverlässig, da sie diese entweder verharmlost oder das Ausmaß und die tatsächlichen Folgen verschweigt. In allen anderen Punkten aber gibt es keinen Anlass, an der Richtigkeit ihrer Darstellung Zweifel zu hegen. Nicht aber diesem nur in kleiner Auflage erschienenen Buch ist es zuzuschreiben, dass der Fall Cramer als einziger der Strafprozessserie Eingang auch in jüngere journalistische und wissenschaftliche Literatur über Südwestafrika/Namibia gefunden hat. Dieser Umstand dürfte vielmehr damit zusammenhängen, dass der Fall Cramer im sogenannten Blaubuch dargestellt und darin das Urteil sowie die ausführliche Urteilsbegründung des Windhuker Berufungsgerichtes in englischer Übersetzung wiedergegeben wurde.⁴ Der Zweck des Blaubuches bestand zweifelsohne in der Diskreditierung deutscher Kolonialpolitik. Es sollte dazu beitragen, einer Übernahme der deutschen Kolonie den Weg zu bereiten. Die Autoren des Blaubuches sahen den Fall Cramer offenbar dafür als bestens geeignet an. Wellington (1967:231) hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich in diesem Fall lediglich um die Übersetzung eines deutschen Dokumentes handelt, welches somit nicht ohne weiteres als „tendenziös und lügnerrisch“ klassifiziert werden könne. Abgesehen davon, dass die Übersetzung möglicherweise tatsächlich irreführend bzw. falsch ist und die Ereignisse dadurch in einem noch schlechteren Lichte erscheinen⁵, ist es hier vor allen Dingen bemer-

⁴ Union of South Africa (1918:162-179). Das Original dieses Urteils und die Begründung dazu konnten in den *National Archives Windhoek* nicht gefunden werden. Da scheinbar keiner der Texte, die sich nach dem Blaubuch dem Fall Cramer angenommen haben, auf der Grundlage der Originaldokumente argumentiert, muss das Original seit der Veröffentlichung des Blaubuchs als verschwunden gelten. Für alle anderen, die Berufungsverhandlung gegen Cramer betreffende Dokumente, siehe National Archives of Namibia (hinfort NAN) Zentralbüro des Kaiserlichen Gouvernements (ZBU) F.IV.c.4.

⁵ Da das Original der Urteilsbegründung nicht auffindbar ist, kann ein definitiver Nachweis darüber nicht geführt werden. Ein Vergleich mit der Anklage des Staatsanwaltes in der Berufungsverhandlung (zitiert bei Helbig & Helbig 1983:177) legt aber einen solchen Verdacht nahe: So berichtet etwa das Blaubuch davon, Grunas sei an zwei aufeinanderfolgenden Tagen von Cramer geschlagen worden („[n]ext morning“) und habe an diesem oder den darauffolgenden Tag ein totes Kind zur Welt gebracht. Im Vortrag des Staatsanwaltes dagegen heißt es, Grunas sei zum zweiten Mal geschlagen worden, als „wieder einmal zwei Tiere eingegangen seien“, die Totgeburt sei „[k]urze Zeit darauf“ erfolgt. Der Tathergang wurde vor Gericht nicht verhandelt, da sich Cramer zu seinen Taten bekannte. Die Frage, ob die Totgeburt mit den Auspeitschungen in Verbindung stand, war darüber hinaus schon zuvor von einem Arzt negativ beantwortet worden und wurde ebenfalls vor Gericht nicht verhandelt. Cramer war nur wegen Körperverletzung, nicht aber wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt.

kenswert, wie der Fall Cramer im Blaubuch funktionalisiert wurde: Er diene als ein Beispiel für die brutale und rücksichtslose Behandlung der „Eingeborenen“ durch die deutsche Kolonialpolitik, denn nur so ist eine Aufnahme des Falles in das Blaubuch zu deuten. Dabei wird jedoch nicht deutlich, was genau an dem Fall beispielhaft sein sollte: Die Handlungsweise von Cramer oder die Beurteilung derselben durch die deutschen Kolonialgerichte. Vermutlich sollte es letzteres sein, denn der Fall Cramer wird im zweiten Teil des Blaubuchs „Natives and the Criminal Law“ unter dem Abschnitt „The position of a native when complainant“ wiedergegeben und füllt dort 19 der insgesamt 22 Seiten.

In erster Instanz war Cramer am 10. August 1912 von dem Bezirksgericht Windhuk zu insgesamt 27 Monaten Gefängnis verurteilt worden, welche in Anwendung des Verfahrens der Realkonkurrenz⁶ zu einer Gesamtstrafe von 21 Monaten zusammengefasst wurden (Union of South Africa 1918:162f.). Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Cramer legten gegen dieses Urteil Berufung ein. In der Berufungsverhandlung war Cramer vor dem Kaiserlichen Obergericht in Windhuk am 4. April 1913 „wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung, begangen an Eingeborenen, zu vier Monaten Gefängnis und 2.700 Mark Geldstrafe, sowie zur Tragung der Hälfte der Gerichtskosten verurteilt“ worden⁷. In einem zweiten Verfahren, das in der Literatur bisher gänzlich übersehen wurde, war Cramer wegen schwerer Körperverletzung, begangen an einem gewissen Jakob im Hotel in Gobabis, am 26. März 1913 zu einer Geldstrafe in Höhe von 600 Mark verurteilt worden. Dieses Urteil hatte auch in einem Berufungsverfahren am 27. August 1913 Bestand.⁸ Das Gesamtmaß der vom Gericht gegen Cramer verhängten Strafen belief sich damit auf vier Monate Gefängnis und 3.300 Mark Geldstrafe. Die angeblichen Vergiftungen als Rechtfertigung Cramers für sein Verhalten wurden vom Gericht als „fixe Idee“ zurückgewiesen, entsprechend waren die Farmarbeiter von einem Gericht in Gobabis freigesprochen worden (Cramer 1913:140f.).

Das gegen Ludwig Cramer verhängte Urteil wurde später als „Skandal“ (Helbig & Helbig 1983:179) bewertet und hat aufgrund seiner Milde wiederholt heftige Empörung ausgelöst.⁹ Tatsächlich kann es vor dem Hintergrund unseres

Während also der Verteidiger keinen Grund hatte, diese Fragen zugunsten seines Mandanten tendenziös darzustellen, gilt dies für die Autoren des Blaubuches um so mehr.

⁶ Die Vorschrift der Realkonkurrenz erforderte das Festsetzen einer Strafe für jede Straftat und die anschließende Summierung dieser Strafen, wobei die Gesamtstrafe nicht die Summe der Einzelstrafen erreichen durfte. Begründet wurde das damit, dass „die bloße Addition eine zu harte Strafe ergeben würde, da, wenn das erste Verbrechen ungesühnt bleibt, der Widerstand gegen den verbrecherischen Willen sich verringert hat.“ (Reichskolonialamt 1919:76).

⁷ Zitiert nach Helbig & Helbig (1983:177).

⁸ NAN Kaiserliches Obergericht Windhuk (OGW) GEN.XIX.2 (Bd. 7), Berufung in Strafsachen, 1913-1915, Blatt 35-37 B.

⁹ Vgl. Mamozai (1981, 1989², 1990).

heutigen Rechts- und Ethikverständnisses nicht anders bezeichnet werden. Abgesehen davon aber, dass die Beurteilung eines weit zurückliegenden Gerichtsentscheides selbstverständlich nicht mit heutigen Maßstäben erfolgen kann, ist zu dem Urteil folgendes anzumerken: Zustande gekommen war es dadurch, dass erstens weder der Tod von Auma und Maria, noch die Fehl- bzw. Frühgeburt von Gumus und Konturu von Ärzten in einen ursächlichen Zusammenhang mit den Prügeleien gestellt werden konnten oder wollten. Die Anklage lautete deshalb nur auf schwere Körperverletzung, nicht aber auf Körperverletzung mit Todesfolge. Und zweitens waren Ludwig Cramer in der Berufungsverhandlung von fünf Laienrichtern aus der Bevölkerung – allerdings nicht nachvollziehbare – mildernde Umstände zugebilligt worden.¹⁰

Das Reichskolonialamt distanzierte sich ganz explizit von jedem moralischen Rechtfertigungsversuch der Handlungen Cramers:

Die deutsche Verwaltung hat weder einen Grund noch einen Wunsch, den Farmer Cramer irgendwie zu entschuldigen. Im Gegenteil, sie sieht mit derselben sittlichen Entrüstung wie der Verfasser [des Blaubuches, A.E.] auf die Ausschreitungen, die sich dieser Mann hat zuschulden kommen lassen, und auf das Unheil, das er angerichtet hat. Sie kann es nur aufs lebhafteste bedauern, daß solche Leute in die Kolonien gehen [...]. (Reichskolonialamt 1919:80).

Bei der Einschätzung des Urteils in der jüngeren Literatur wurde zudem übersehen, dass dem Farmer Cramer auf Verfügung des Gouvernements keine Arbeiter mehr zugeteilt werden durften, was einer massiven Bedrohung, wenn nicht Vernichtung, der wirtschaftlichen Existenzgrundlage gleich kam (Reichskolonialamt 1919:81). Darüber hinaus aber ist für die Einschätzung eines beinahe 100 Jahre alten Urteils eine Kontextualisierung unverzichtbar, zu der ein Versuch bisher nie unternommen wurde. Betrachtet man die Urteile der südafrikanischen Besatzungsmacht in Deutsch-Südwestafrika in ähnlichen Fällen nur kurze Zeit später, neigt man zu der Ansicht, dass das Urteil gegen Cramer durchaus nicht derart milde und außergewöhnlich war.¹¹ Im Rahmen einer Kontextualisie-

¹⁰ Für eine Erklärung des Urteils vor dem Hintergrund des damaligen deutschen Strafgesetzes vgl. zudem die Ausführungen im sogenannten Weißbuch (Reichskolonialamt 1919:77ff.), das als Reaktion und Antwort auf das Blaubuch vom Reichskolonialamt erstellt wurde.

¹¹ Eine Reihe derartiger Vergleichsmöglichkeiten bieten die *Papers relating to certain cases dealt with by the Special Criminal Court of the Military Protectorate of South West Africa*, herausgegeben von der Union of South Africa 1917, aus denen hier nur einige Beispiele genannt seien. Ein gewisser Heinrich Pieter Kreft hatte im Juli 1915 im Distrikt Omaruru einen seiner afrikanischen Arbeiter namens Gondjore mit einem großen Stück Holz erschlagen: „He admitted that Gondjore was brought to his knees by the first blow and used no further violence, and he admitted killing him with the second blow.“ Er wurde zu einem Jahr Gefängnis mit harter Arbeit verurteilt (S. 6). Ein gewisser Julius Folkmann, der einen seiner Arbeiter mit einer Pistole niedergeschossen hatte, nachdem dieser einige Stück Vieh verloren hatte, wurde unter Zubilligung mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 45 Pfund (900 Mark) verurteilt (S. 9). Ein gewisser Walter Richterfeld war wegen Körperverletzung mit Todesfolge,

rung stünde zudem die Kolonialgesetzgebung und Rechtsprechung in Bezug auf die afrikanische Schutzgebietsbevölkerung als solche zur Debatte, und diese kann schwerlich anhand eines Einzelfalls geführt werden.

Nichtsdestotrotz wiederholten spätere Darstellungen und Einschätzungen des Falles Cramer, die ich aufgrund ihrer Polemik journalistisch nennen möchte¹², die im Blaubuch vertretene Argumentation. H. und L. Helbig zum Beispiel behandelten den Fall Cramer in ihrem Buch „Mythos Deutsch-Südwest. Namibia und die Deutschen“ unter der Kapitelüberschrift „Der koloniale Frühfaschismus (1908-1914)“. Die selektive und tendenziöse Darstellung wird dabei den Schilderungen von Ada Cramer nicht gerecht, obgleich sie zu weiten Teilen auf deren Buch basiert. Die Autoren begnügen sich damit, anhand des Falles Cramer die Bestialität und Grausamkeit der deutschen kolonialen Gesellschaft in Südwestafrika darzustellen. Die deutsche Kolonialzeit wird als Epoche des „Frühfaschismus“ gekennzeichnet. Ähnliches gilt für die Behandlung des Falles Cramer durch M. Mamozai, die die Vorgänge unter der Überschrift „Der Fall Cramer – Ein Lehrstück in Sachen deutsches Recht und deutsche Sitte“ behandelt (Mamozai 1981)¹³. Hier sind es nicht mehr primär die Verhältnisse in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika, die zur Debatte stehen. Vielmehr werden das Verhalten von Ludwig Cramer und die Antwort der Kolonialgerichtsbarkeit darauf zu einem Beispiel deutschen Rechts und deutscher Sitte hochstilisiert. In ganz ähnlicher Weise bezeichnete auch Moleah (1983:19) in seinem eindeutig politisch-ideologisch motivierten Buch den Fall Cramer als „[r]epresentative, if not typical of this German callous disregard for African lives and dignity“.

Man kann sich in der Darstellung des Falles Cramer auf die Grausamkeit und Brutalität seiner Taten, deren schreckliche Folgen und die Behandlung durch die Gerichte konzentrieren.¹⁴ Trotzdem bleibt die Kennzeichnung der Verhältnisse im Schutzgebiet als „frühfaschistisch“ bzw. die Beurteilung deutschen Rechts und deutscher Sitte insgesamt anhand eines einzigen dargestellten Falles äußerst

begangen an einem afrikanischen Arbeiter, zu einer Geldstrafe von 25 Pfund (500 Mark) verurteilt worden (S. 11).

¹² Es handelt sich dabei um eine Art Solidaritätsliteratur, die sich solidarisch mit den Opfern des Kolonialismus erklärt. Diese Literatur hat ohne Frage eine wichtige Funktion bei der Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus, ist aber aus wissenschaftlich-afrikanistischer Perspektive kaum von Bedeutung.

¹³ Vgl. auch dies. (1989:53-55, 1990:61-66).

¹⁴ In diesem letzten Zusammenhang stellt neben der Milde des Urteils gerade auch das vom Berufungsgericht grundsätzlich zugestandene „väterliche Züchtigungsrecht“ einen besonderen Kritikpunkt dar. Auf eine Diskussion dieses Züchtigungsrechts *en passant* verzichte ich an dieser Stelle. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass ein solches nicht den Weißen generell, sondern lediglich dem Farmeigentümer und damit Arbeitgeber zugestanden wurde und das explizit nur in dem Ausmaß, wie auch ein Vater seine Kinder züchtigen würde. Eine Berufung von Cramer auf dieses Recht wurde vom Gericht mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

fragwürdig. Meines Erachtens wird eine derartige Fokussierung aber vor allem der Besonderheit der kolonialen Situation in Deutsch-Südwestafrika, speziell nach den Kolonialkriegen zwischen 1904 und 1907, in keiner Weise gerecht.

Ich möchte stattdessen eine andere Interpretation anregen. Der Fall Cramer spielt auf zwei eng miteinander verzahnten Ebenen, die deutlich auch in der Strukturierung des Buchtextes von Ada Cramer ihren Ausdruck finden.¹⁵ Die erste Ebene ist das für Ada Cramer und die überwiegende Mehrheit, wenn nicht gar für die gesamte deutsche Farmerschaft, unverständliche Verhalten der Kolonialadministration gegenüber den Farmern im Zusammenhang mit – vor allem, aber nicht nur – „Eingeborenenfragen“ und den daraus resultierenden Konflikten zwischen beiden.¹⁶ Es ist der Verdienst von Helmut Bley, diesen Aspekt der Strafprozessserie in einem Abschnitt seines für die Historiographie von Deutsch-Südwestafrika einflussreichen Werkes von 1968 herausgearbeitet zu haben.¹⁷

Die zweite Ebene ist das Verhältnis zwischen deutschen Farmern und afrikanischen Farmarbeitern. Abgesehen von den individuellen, extrem gewalttätigen Entgleisungen von Cramer, die durch nichts zu rechtfertigen sind, ist es verwunderlich, dass ein Mann, der vier Jahre lang keinen seiner Arbeiter geschlagen hatte, plötzlich derart gewalttätig wurde und sich dabei auch noch im Recht wähnte. Der Fall Cramer wirft deshalb Fragen in Hinblick auf den kolonialen Farmalltag auf. Und genau in dieser Hinsicht kann er als exemplarisch gelten. Ada Cramer selbst zieht in ihrem Buch immer wieder Vergleiche zu anderen Farmern, deren Verhältnis zu den Arbeitern von ganz ähnlichen Erfahrungen bestimmt war¹⁸, und auch Otto Cramer hat diesen Punkt in seinem Vorwort be-

¹⁵ Die Darstellung von Ada Cramer ist primär eine Anklageschrift gegen die Kolonialadministration, und nur sekundär eine Rechtfertigungsschrift für das Verhalten ihres Mannes. Etwa zwei Drittel des Buches befassen sich mit den Problemen der Farmer, die Vorfälle um die Vergiftungen werden erst im letzten Drittel (ab Seite 103) aufgegriffen. Der Untertitel ihres Buches *Lehr- und Leidensjahre eines Farmers in Südwest im Lichte des Rassenhasses* lässt keinen Zweifel daran, in welchem Kontext Ada Cramer diese interpretiert.

¹⁶ Der Bruder von Ludwig Cramer, Otto, ein Rechtsanwalt, der eigens zur Verteidigung seines Bruders aus Deutschland nach Windhuk gekommen war, bezeichnete im Vorwort zu Ada Cramer den Hauptzweck des Buches darin, „Front zu machen“ gegen die „Verwaltungspolitik der Behörden“ (Otto Cramer in Ada Cramer 1913:2).

¹⁷ Vgl. Bley (1968:294ff.). Im Gegensatz zu Bley ist Drechsler in der Behandlung dieser Thematik an keiner Stelle über eine summarische Wiedergabe der durch das Blaubuch erfolgten Beurteilung des Falles Cramer hinausgekommen. Vgl. Drechsler (1984²:265-268).

¹⁸ Ada Cramer betonte diesen Zusammenhang ganz explizit: „Siehe, es ist nicht nur meine eigne Not, die ich dir schildere, in meiner Erzählung spiegelt sich die Not eines um seine Existenz ringenden Standes, von dem es heißt, daß er die Zukunft der besten Kolonie Deutschlands in Händen hält.“ (Cramer 1913:88)

sonders betont.¹⁹ Am deutlichsten aber wird die Beispielhaftigkeit dieses Falles an der Solidaritätsbekundung der „werkstätigen“²⁰ Bevölkerung. Diese teilte die Einschätzung von Cramer und hatte für seine Situation und sein Verhalten Verständnis:

Die werktätige Bevölkerung Windhuks stellte sich wie eine schützende Mauer vor meinem Mann, unbekannte Menschen kamen heran und drückten ihm die Hand; so achtungsvoll ist mein Mann noch nie begrüßt worden, wie an dem Tage nach dieser Verhandlung. Diese Teilnahme, dieses Verständnis fiel wie ein blendendes Licht in die tiefe Dunkelheit, welche uns umgab. (Cramer 1913:141)

Verschiedene Aspekte scheinen mir mit Blick auf das Verhältnis zwischen deutschen Farmern und afrikanischen Farmarbeitern von Bedeutung; zum einen die offensichtliche Schwierigkeit der Farmer, Arbeitspersonal zu finden. Sodann die als existenzbedrohend empfundenen Viehdiebstähle und Viehvergiftungen durch eigene Farmarbeiter oder sogenannte „Feldherero“. Ferner die Abhängigkeit der weißen Farmer von ihren Arbeitern und die daraus resultierende Hilflosigkeit und Ohnmacht der Farmer ihren Arbeitern gegenüber. Diese zeigte sich deutlich anhand der Unmöglichkeit, sich effektiv gegen latente Arbeitsverweigerung oder offen durchgeführten Fluchten zur Wehr zu setzen, die mit dem Begriff des „Entlaufens“ belegt wurden.²¹ Und schließlich die Isolation und Weltabgeschiedenheit der Farmen vor allem in den Randbezirken der Polizeizone mit all ihren psychologischen Auswirkungen und Implikationen auf die zuvor genannten Aspekte. All dies trug dazu bei, dass das Verhältnis zwischen Farmern und Arbeitern in seiner alltäglichen Form nach den Kolonialkriegen von mehr oder weniger manifesten Konflikten geprägt war. Diese werden deutlich, wenn man nach den Hintergründen für die Handlungen von Ludwig Cramer fragt und sich nicht nur mit dem Hinweis auf die fixe Idee bzw. das Hirngespinnst der Vergiftungen zufrieden gibt oder diese als „völlig grundlos“ (Drechsler 1984²:267) darstellt.

Ada, eigentlich Adelheid, Cramer, die als eine aufgeweckte und gebildete junge Frau beschrieben wird, wurde 1874 in Schlesien geboren und hatte 1891 ihren acht Jahre älteren Vetter Ludwig Cramer geheiratet, von dem berichtet wurde, dass er „aus gebildeten Kreisen entstammt“²². Cramer hatte mit 18 Jahren das Abitur erworben, war mit 24 Jahren Prokurist und mit 26 Begründer einer Hamburger Importfirma namens Wiskott und Cramer (Otto Cramer in Cramer 1913:1, Tabel 1975:101). Infolge einer beträchtlichen Fehlspekulation mit Kaffee liquidierte er sein Unternehmen und fasste 1906 im Alter von fast 40 Jahren

¹⁹ So berichtete er etwa: „Es ist nicht Zufall, daß im verflossenen Jahre gerade in diesem Teile des Distriktes Gobabis etwa zehn Farmern die sämtlichen Eingeborenen entliefen, um im sogenannten Busch unterzutauchen“ (Otto Cramer in Ada Cramer 1913:2).

²⁰ Ada Cramer bezeichnete damit die weiße Ansiedlerschaft mit Ausnahme der Beamten.

²¹ Vgl. Cramer (1913:92).

²² *Kolonie und Heimat*, 'Die Eingeborenenmißhandlung vor dem Landesrate', VI. Jahrgang 1913, Nachrichtenbeilage zu Nr. 34.

zusammen mit seiner Frau den Entschluss, sich als Farmer im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika eine neue Existenz aufzubauen. Die vier Kinder des Ehepaares, der fünfjährige Friedrich, die zehnjährige Elisabeth, die dreizehnjährige Hildegard sowie ein weiterer zwölfjähriger Sohn, dessen Namen wir nicht erfahren (Cramer 1913:15, 21, 63), blieben zunächst in Deutschland zurück. Was Cramer, der bis zu diesem Zeitpunkt über keinerlei Erfahrungen als Farmer verfügte, gerade zu diesem Entschluss führte, ist unklar.

Noch in Deutschland hatte das Ehepaar Verhandlungen mit der Witwe des 1904 im Herero-Deutschen Krieg gefallenen Major von Francois über den Erwerb von dessen beiden in der Nähe von Windhuk gelegenen Farmen aufgenommen. Ada Cramer war „sehr glücklich darüber“ (Cramer 1913:21), in der Nähe Windhuks ansässig zu werden, da sie auf diese Weise hoffte, ihre Kinder schon bald zu sich holen zu können. Auch Ludwig Cramer versicherte der Regierung, dass ihm „als Familienvater unendlich viel daran liegt, mich in der Nähe von Windhuk anzusiedeln“ (Cramer 1913:24). Sehr zur Enttäuschung des Ehepaares konnten diese Kaufpläne aber nicht realisiert werden. Schließlich kaufte Ludwig Cramer von der Regierung die Farm „Otjisororindi“, 150 Kilometer nordöstlich am Schwarzen Nossob im Bezirk Gobabis gelegen. Die Entfernung bis Gobabis betrug 120 Kilometer. Das Cramer zugestandene Areal umfasste 10.000 Hektar und wurde zu einem Preis von 30 Pfennig pro Hektar veräußert.²³

Das größte und zugleich beständigste Problem, mit dem sich das Ehepaar Cramer – und nicht nur dieses – von Anfang an konfrontiert sah, war der Mangel an afrikanischen Arbeitern. Theoretisch war mit den Eingeborenengesetzen vom 18. August 1907 der Versuch unternommen worden, einen weitgehenden Arbeitszwang für Afrikaner zu schaffen. Afrikanern (mit Ausnahme der Rehobother Bastards) war durch die Verordnungen der Erwerb von Grundstücken sowie von Reittieren und Großvieh nur mit Genehmigung des Gouverneurs möglich. Jeder Afrikaner ab einem Alter von acht Jahren war gezwungen, eine Passmarke bei sich zu tragen, und Afrikaner, die ohne nachweisbaren Unterhalt, also ohne Arbeitsverhältnis waren, wurden als Landstreicher bestraft.²⁴ Bley

²³ Kaiserlicher Gouverneur – Cramer, Windhuk, 18. Oktober 1907. NAN Kaiserliches Distriktsamt Gobabis (DGO) L.5.D.73. Der Kaufvertrag war am 18. Mai 1908 vom Distriktsamt Gobabis ausgestellt und am 16. Juli 1908 vom Gouvernement genehmigt worden. Ludwig Cramer selbst wollte eigentlich 20.000 Hektar Land erwerben, aber selbst die 10.000 Hektar waren schon 5.000 mehr als sonst im Bezirk üblich. Cramer musste sich deshalb im Kaufvertrag verpflichten, innerhalb von drei Jahren mindestens 100 Kühe und 1000 Schafe auf die Farm zu stellen, andernfalls das Eigentum wieder an das Gouvernement zurückfallen würde (ebd.).

²⁴ Im Einzelnen handelte es sich dabei um die „Verordnung betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen“, die „Verordnung betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen“ und die „Verordnung betr. die Passpflicht der Eingeborenen“ (vgl. *Deutsches Kolonialblatt*, 18. Jahrgang, Nr. 24 vom 15. Dezember 1907, S. 1179-1184).

(1968:261) hat darauf hingewiesen, dass in den Interpretationen der Eingeborenenverordnungen, also den damit verbundenen Zielsetzungen, die „Schwelle zu ‚totalitärem‘ Denken und Verhalten zweifellos überschritten“ wurde.²⁵ Praktisch aber, das zeigen die Schilderungen von Ada Cramer ganz deutlich, waren diese Verordnungen nicht ohne weiteres durchzusetzen. Schilderung von Zuweisungen von Arbeitskräften und das „Entlaufen“ derselben entweder nach Gobabis oder aber die Flucht in den Busch ziehen sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch. Die Arbeiter flüchteten einzeln oder in ganzen Gruppen, spontan oder sorgfältig geplant und vorbereitet. Manche der zugewiesenen Arbeiter hatten schon nach wenigen Tagen wieder die Flucht ergriffen. Nicht ungewöhnlich scheint es gewesen zu sein, dass nur die Männer flüchteten und Frauen und Kinder, manchmal auch nur die Kleinkinder auf den Farmen zurück-gelassen wurden. Manche der Entlaufenen waren nach Monaten wieder aufgegriffen und auf die Farm zurückgebracht worden, andere wiederum blieben offenbar unauffindbar.²⁶ Der Mangel an Arbeitskräften war so akut, dass selbst der Viehtötung überführte Arbeiter weiterhin von den geschädigten Farmern beschäftigt wurden.²⁷

Angesichts dieser Verhältnisse kann schwerlich von einer „totale[n] Kontrolle“ die Rede sein, geschweige denn waren Afrikaner „einem lückenlosen Kontrollsystem unterworfen“ (Helbig & Helbig 1983:171f.). Die Wirkung der Eingeborenenverordnungen von 1907 wird in der Literatur notorisch überbewertet. Gesetzestexte allein schaffen noch keine Realitäten.²⁸ Dazu bedarf es einer effektiven Implementierung, und diese war aus verschiedenen Gründen kaum möglich.²⁹ Dass der Flucht von Arbeitern jeweils ein wirtschaftlicher Verlust für

²⁵ Vgl. auch Gründer (1985:124).

²⁶ Vgl. hierzu aber Anmerkung 24.

²⁷ Vgl. Cramer (1913:93). So hatte Cramer seinen Arbeiter Langmann, der wegen Viehtötungen ein halbes Jahr Gefängnisstrafe verbüßt hatte, nach dessen Entlassung wieder auf der Farm als Arbeiter beschäftigt. Dies war durchaus kein Einzelfall, wie Ada Cramer versicherte: „Mein Mann ist nicht der einzige, welcher gezwungen ist, Verbrecher zu beschäftigen. Ich weiß aus unserer Nachbarschaft verschiedene Fälle; einem Farmer wurden zum Beispiel 8 Schweine binnen 5 Minuten vergiftet, einem andern Großvieh umgebracht. Beide Farmer wussten die Täter, brachten die Sache aber nicht einmal zur Anzeige, weil sie fürchteten, ihre Leute zu verlieren“ (Cramer 1913:93).

²⁸ Vgl. etwa Zimmerer (2002², insbes. S. 77-84) für eine Beschreibung und Einschätzung der Eingeborenenverordnungen von 1907 aufgrund des Gesetzestextes allein. Zimmerer kommt zu dem Fazit: „Sie sahen den Aufbau eines lückenlosen und perfektionistischen Kontrollsystems vor und bedeuteten die Einführung des Arbeitszwanges“ (ebd., 84). Theoretisch ist das richtig, in der Praxis aber kaum, wie das Beispiel Cramer zeigt.

²⁹ So hat etwa Gründer (1985:124) darauf hingewiesen, dass die Kontrolle aller Afrikaner „schon angesichts des riesigen Gebietes mit seinen unkontrollierbaren Regionen und Grenzen“ nicht möglich war und zudem Farmer vielfach Arbeiter auch ohne Passmarke beschäftigten. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Otto Cramer (Otto Cramer in Ada Cramer 1913:7f.), der insbesondere die Möglichkeit des Namenwechsels sehr plausibel darstellt und

die deutschen Farmer folgte, liegt auf der Hand. Wegen der Größe der Farmbetriebe – sowohl hinsichtlich der arealen Ausdehnung als auch in Hinblick auf den Grad der Bewirtschaftung³⁰ – und dem geringen Einsatz von Maschinen kam dem Faktor Arbeitskraft eine entscheidende Bedeutung zu. Noch schwerer dürfte der wirtschaftliche Schaden zu veranschlagen sein, der durch Viehtötungen und Viehdiebstähle verursacht wurde. Das beide durchaus in einem kausalen Zusammenhang mit entlaufenen Arbeitern stand, wird aus den Aufzeichnungen von Ada Cramer ebenfalls ersichtlich und scheint plausibel. Die Eingeborenenverordnungen von 1907 bildeten mit eine Ursache dafür, dass Herero zu Viehdieben an weißen Farmern geworden waren. Daneben scheinen zusätzlich latente und offene Arbeitsverweigerungen³¹ bis hin zu beobachtbaren Sabotageakten³² eine bedeutsame Rolle gespielt zu haben. Der durch Arbeitsverweigerungen, Flucht und Viehtötungen verursachte materielle Schaden wog um so schwerer, als viele Farmen, wenn überhaupt, nur einen geringen Gewinn erzielten, der dann aber in den Betrieb reinvestiert wurde³³ und zudem durch die unvorhersagbaren klimatischen Verhältnisse von Jahr zu Jahr sehr unsicher war. Vor allem die ersten Jahre gab es für den Farmer kaum eine Einnahmemöglichkeit, da er sein Vieh als den Grundstock seiner Herde nicht veräußern konnte und andere Einnahmequellen wie der von Ada Cramer erwähnte Verkauf von Butter und Heu in den Städten von der infrastrukturellen Anbindung an diese abhängig war (Cramer 1913:94f.) und somit gerade für die Farmen in Randbezirken keine reelle Möglichkeit darstellte.³⁴

deshalb die Passmarkenkontrolle als „Farce“ bezeichnet. Dieser Umstand macht es in der Tat sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, sich ein wirklichkeitsgetreues Bild über geflüchtete und wieder zurückgeführte Arbeiter zu verschaffen.

³⁰ Im März 1912 waren auf der Farm Otjisororindi 400 Rinder, 1000 Schafe, 60 Schweine und acht Pferde, die allesamt versorgt werden mussten. Dazu waren über 70 Morgen Ackerland bestellt (vgl. Cramer 1913:133f.), die vor dem weidenden Vieh geschützt werden mussten.

³¹ „Der Umgang mit den Eingeborenen war immer schwierig. Hatte ein Schwarzer z. B. 2 Stunden Lehm zum Bau gefahren und sollte jetzt dabei helfen, Ziegel aufs Gerüst zu reichen, dann sagte er: ‚Zwei Affair kein Nodag, ick Gobabis lop und pratt,‘ d.h. ‚Ich habe nicht nötig zwei Sachen zu tun, ich werde nach Gobabis laufen und danach fragen.‘ Ja, die Unverschämtheit ging so weit, daß ein Kerl, der morgens mit melken mußte, sich in den Pontok legte und weiter nichts tun wollte.“ (Cramer 1913:48). Und: „Goldig leuchteten die schweren Maiskolben in den herbstlichen Feldern, wir wollten ernten und waren auf die Hilfe der Schwarzen angewiesen. [...] Mit endlosem Wortschwall kamen die Weiber heran, pöbelten und schimpften auf Herero und weigerten sich zu arbeiten“ (Cramer 1913:82).

³² So etwa durch das „Abtreiben“ der den Arbeitern verhassten Schweine, die wichtigste Einnahmequelle der Cramers. Die Tiere waren, anstatt gemästet zu werden, „den ganzen Tag getrieben worden, hatten nichts gefressen und waren so totmüde, daß man sie prügeln mußte, um sie zum Futtertrog zu bringen“ (Cramer 1913:86f.).

³³ Vgl. Cramer (1913:95).

³⁴ Auf der Farm Otjisororindi waren die ersten Einnahmen durch den Verkauf von Schweinen drei Jahre nach dem Bezug der Farm erzielt worden (vgl. Cramer 1913:86).

Vor diesem Hintergrund ist die „Barriere völligen Unverständnisses“ (Bley 1968:297) der Farmer zu deuten, warum es ihnen nicht erlaubt sein sollte, einen wirtschaftlichen – und im Falle Cramer zusätzlich eingebildeten gesundheitlichen – Schaden mit allen Mitteln abzuwenden.³⁵ Die Ohnmacht und Hilflosigkeit der Farmer diesen Entwicklungen gegenüber – trotz der Eingeborenenverordnungen – kommt in den Schilderungen von Ada Cramer eine hervorgehobene Rolle zu.³⁶ Selbst da, wo mit der Flucht der Arbeiter gerechnet wurde und man dem mit Präventivmaßnahmen zu begegnen suchte, konnte ein Entlaufen nur aufgeschoben, aber unmöglich verhindert werden. Ebenso aussichtslos war es, Viehtötungen oder Diebstähle zu verhindern oder Arbeitsverweigerungen mit Gewalt zu begegnen. Die Bestrafung der vermeintlichen Täter durch den Schambock barg die Gefahr eines noch größeren wirtschaftlichen Schadens in sich.³⁷ Dass diese Gefahr von den Farmern nicht sehr hoch bewertet oder einfach in Kauf genommen wurde, kann auch als Indiz für die Frustration der Farmer ob ihrer Abhängigkeit und zugleich Ohnmacht gedeutet werden.

Ein weiterer, nicht außer Acht zu lassender Faktor im Verhältnis der deutschen Farmer zu den afrikanischen Arbeitern im Allgemeinen und in Hinblick auf eine Erklärung der Gewaltexzesse von Cramer im Besonderen besteht in den psychischen Wirkungen der Abgeschiedenheit und Isolation der Farmen vor allem in den Randbezirken, wo benachbartes Farmland noch brach lag. „Unsere Farm war damals unendlich einsam“, so erinnerte sich Ada Cramer (Cramer 1913:64). „Ich war 1907 auf die Farm gekommen, jetzt schrieben wir 1911. In dieser Zeit hatte ich völlig abgeschlossen von der Welt gelebt [...]“ (Cramer 1913:98). Diese Isolation und Einsamkeit war ein wesentlicher Bestandteil der

³⁵ „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott! Wir dürfen uns nicht selber helfen, von oben her kommt der Befehl. Man ist nicht befugt einen Schwarzen zu strafen, Lohn und Kost darf nicht abgezogen werden, Prügel ist verboten, zum Strafen ist das Gericht da. Das Gericht ist weit, fünf Tage mit dem Ochsenwagen“, so klagte Ada Cramer (1913:53). In diesem Kontext ist auch die folgende Aussage zu deuten: „Was sind ein paar Schambockhiebe über den Rücken eines Giftmörders, gegenüber der langsamen, grausamen Vernichtung unserer Gesundheit und der Existenz einer Familie?“ (Cramer 1913:137).

³⁶ Die Abhängigkeit von und zugleich Ohnmacht gegenüber den afrikanischen Arbeitern wird zum Beispiel im Folgenden deutlich: „Doch wir sind auf die Eingeborenen angewiesen, wir müssen Arbeitskräfte haben, wenn wir voran kommen wollen“ (Cramer 1913:54). „Der Farmer draußen ist dem Eingeborenen gegenüber machtlos, wohl aber hat der Schwarze unter den jetzigen Verhältnissen den Farmer in der Hand, und er weiß das nur zu gut“ (Cramer 1913:82). Vgl. auch Anmerkung 21.

³⁷ „Und wenn das Mädchen noch so frech war, ich durfte mich nicht hinreißen lassen ihr eine Ohrfeige zu geben. Am andern Tage hätte sie sich krank gemeldet und wäre 14 Tage nicht zur Arbeit erschienen. Dem abgestraften Schwarzen fehlt es nie an Mitteln, sich für die erhaltene Strafe ganz empfindlich zu rächen. Darum schlug mein Mann auch grundsätzlich keinen Herero, denn er war überzeugt, dass die körperliche Züchtigung eines Herero seinem Vieh unter Umständen teuer zu stehen kommen könnte“ (Cramer 1913:71). Auch an anderer Stelle betonte Ada Cramer, ihr Mann sei grundsätzlich gegen Prügel (vgl. Cramer 1913:40, 81).

Alltagserfahrung weißer FarmerInnen.³⁸ Aber selbst da, wo es Nachbarn gab, waren die Wohnhäuser in der Regel so weit voneinander entfernt, dass es selten zu Treffen kam. Eine Fahrt von Otjisrorindi in das 120 Kilometer entfernte Gobabis mit dem Ochsenwagen, dem Haupttransport- und Verkehrsmittel jener Zeit, nahm für eine einfache Strecke fünf Tage in Anspruch (Cramer 1913:53). Fahrten nach Windhuk unternahm man nur mit gutem Grund und nie lediglich zum Vergnügen: Zum einen war das Leben in Windhuk teuer, zum anderen fehlte während der Zeit der Abwesenheit die Arbeitskraft auf der Farm.

Diese Abgeschiedenheit brachte es auch mit sich, dass man auf den Farmen ohne ärztliche Versorgung war. Ada Cramer beschreibt, wie sie in zwei Fällen um einen Arzt gerufen hatte, aber nie einer kam: „Wir Farmer auf den abgelegenen Plätzen müssen uns damit abfinden, dem Tod ohne ärztlichen Beistand gegenüberzustehen. Bis ärztliche Hilfe eintreffen kann, ist der Kranke entweder wieder gesund oder tot“ (Cramer 1913:97f.). Diese Situation führte wiederum dazu, dass man geneigt war, vor allem langwierige und schwerwiegende Erkrankungen als Vergiftungserscheinungen zu erklären. „Es waren unheimliche Krankheitserscheinungen, die wir uns nicht erklären konnten“ (Cramer 1913:65). Was vor Gericht von den Ärzten mit Wahrscheinlichkeit als Malaria diagnostiziert wurde bzw. als die Folgen eines falschen Zubereitens von Tee, hatte für das Ehepaar Cramer unerklärliche und unheimliche Züge. Die auf der Farm aufgetretenen Krankheiten³⁹ erschienen durch die Giftanschläge in einem neuen Licht und waren plötzlich erklärbar.

Die Einsamkeit auf den Farmen erzeugte auch ein Gefühl der beständigen Bedrohung und Unsicherheit. Ada Cramer hatte aus Angst vor Überfällen stets einen geladenen und entscherten Revolver bei sich.⁴⁰ Das Misstrauen der Cramers gegenüber ihren afrikanischen Arbeitern war darüber hinaus nicht ganz

³⁸ „Einige Tage nach diesem gewaltsamen Einzug war ich wieder allein. Traurig nahm ich von meinem Mann Abschied, man ist so grenzenlos einsam in der weiten Steppe. Sie kam mir vor wie das Meer, der Blick ist ebenso weit, und mit derselben Spannung schaut man nach dem fernen Horizont, ob nicht ein Ochsenwagen auftaucht und Kunde bringt von der Welt und den Menschen. Wochen können vergehen, in denen man meinen könnte, man wäre mutterseelenallein auf unserer großen Erde“ (Cramer 1913:49). Als weiterer wesentlicher Bestandteil dieser Einsamkeitserfahrung müssen darüber hinaus die Kommunikationsbarrieren zwischen Ansiedlern und Arbeitern in Betracht gezogen werden.

³⁹ Die Krankheiten mit überwiegend monatelangen Rekonvaleszenzen stellen ein wichtiges Erklärungsmoment dar. Der Maurer war zwei Mal erkrankt (vgl. Cramer 1913:39, 71), daneben ein Volontär (vgl. Cramer 1913:43), sowie Ada Cramer (S. 61ff.) und Ludwig Cramer (65-67, 69).

⁴⁰ „Neben mir lag stets ein geladener Revolver, ungesichert. Es trieben sich viele Hereros im Feld umher, es ist übrigens heute noch dasselbe, sie leben im Busch versteckt und eine unangenehme Berührung mit ihnen ist nicht ausgeschlossen. Mir hätte niemand zu Hilfe kommen können. Vor einigen Monaten erst hatten Hereros, 80 Kilometer von uns entfernt, einen Farmer überfallen und seines Gewehres beraubt“ (Cramer 1913:56).

abwegig, sondern durchaus begründbar. Denn das Land, auf dem ihre Farm lag, hatte früher einem gewissen Kadwakonda gehört, der eines Tages auf der Farm aufgetaucht war:

Er war einer der reichsten und mächtigsten Unterkapitäne gewesen, der beste Freund Samuel Mahahereros [sic!]. Unsere Farm und alles nach Norden zu an uns grenzende Land hatte ihm gehört. Der Händler, welcher vor dem Kriege auf unsrer Farm gesessen hatte, war auf seinen Befehl ermordet worden. Dieser alte, schwache, für uns scheinbar ganz harmlose Herero war der Vertrauensmann meines Mannes. Er sah sehr intelligent aus und hatte ein ruhiges einnehmendes Wesen. (Cramer 1913:70f.)

Seine Anwesenheit bewirkte einen Zulauf weiterer Herero, so dass vorübergehend das Arbeiterproblem gelöst schien. In Kadwakonda glaubte Cramer den Anstifter der Vergiftungen gefunden zu haben und sah sich in dieser Annahme um so mehr bestätigt, als Kadwakonda dazu auch ein gutes Motiv gehabt hätte, für das auch Ada Cramer Verständnis aufbrachte:

Es steht mir heute noch vor Augen, was für ein Leben in den alten Herero kam, als er von seinen Freunden, den berühmten Kapitänen, erzählte, mit denen er in vergangenen Zeiten um das Feuer gesessen hatte. Nur wenige Jahre waren seitdem vergangen, und wie hatte sich seitdem das Blatt für den reichen, vornehmen Kadwakonda gewendet! Es ist traurig, und wenn ich mich in seine freie, schwarze Seele hineindenke, kann ich sogar Sympathien für seinen tödlichen Haß haben, der sich bei einem unterdrückten, einsichtigen Herrscher seines Stammes nur in geheimer, verbrecherischer Weise äußern kann. (Cramer 1913:79f.)

„Weiß oder Schwarz?“, so hatte Ada Cramer ihr Buch betitelt. Kein Nebeneinander, kein Zusammenleben und Zusammenwirken von Afrikanern und Europäern hielt sie für möglich. In ihrer Wahrnehmung waren die Konflikte zwischen weißen Farmern und afrikanischen Arbeitern Ausdruck eines Rassenhasses und einer fortgesetzten Kriegführung mit anderen Mitteln weit über die offiziellen Kolonialkriege hinaus.⁴¹ Diese Einschätzung wurde offensichtlich von dem Großteil der Ansiedlerschaft geteilt. Die zwischen Ansiedlern und afrikanischen Arbeitern bestehenden Konflikte sind dabei in den kolonialgesellschaftlichen Verhältnissen nach den Kolonialkriegen selbst begründet. Diese Verhältnisse lassen sich am Fall Cramer insofern besonders gut nachzeichnen, da durch die Schilderungen von Ada Cramer eine Kontextualisierung der Ereignisse jenseits der Gerichtsverhandlungen auch aus der Sicht der Farmer selbst möglich wird. Im Hinblick auf die Darstellung der Verhältnisse im kolonialen Farm-Alltag, wie sie im Zusammenhang mit den Prügelexzessen zur Sprache kamen, kann der

⁴¹ „Noch immer begriff ich nicht den Zusammenhang der Dinge. ‚Lupatine,‘ frug ich von neuem, ‚warum gab Kadwakonda diesen Befehl [der Vergiftung, A.E.]?‘ ‚Sieh mal Missiß,‘ sagte Lupatine, ‚wir waren reich, uns gehörte das ganze Land, wir brauchten nicht zu arbeiten, jetzt sind wir arm und müssen arbeiten, denkst du, das kann uns gefallen? Kadwakonda hat kein Vieh und kein Land, aber er ist noch Herr über die Menschen. Mit dem Gewehr kann er keinen Krieg mehr führen, wohl aber mit Gift!“ (Cramer 1913:107).

Fall Cramer als exemplarisch gelten. Die menschenverachtende Reaktion Cramers auf diese Konflikte dagegen ist ein individueller Akt, der trotz einiger ähnlicher Verfahren gegen andere FarmerInnen in seiner Brutalität nicht beispielhaft ist für die weiße Bevölkerung in Deutsch-Südwestafrika.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bley, Helmut 1968. *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914*. Hamburg: Leibniz-Verlag.
- Cramer, Ada 1913. *Weiß oder Schwarz. Lehr- und Leidensjahre eines Farmers in Südwest im Lichte des Rassenhasses*. Berlin: Deutscher Kolonialverlag.
- Drechsler, Horst 1984². *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus (1884-1915)*. Berlin (Ost): Akademie-Verlag.
- Gründer, Horst 1985. *Geschichte der deutschen Kolonien*. Paderborn et al.: Ferdinand Schöningh.
- Helbig, Helga & Ludwig Helbig 1983. *Mythos Deutsch-Südwest. Namibia und die Deutschen*. Weinheim/Basel: Belz.
- Hintrager, Oskar 1955. *Südwestafrika in der deutschen Zeit*. München: Kommissionsverlag R. Oldenbourg.
- Mamozai, Martha 1981. Der Fall Cramer – Ein Lehrstück in Sachen deutsches Recht und deutsche Sitte. In: Henning Melber (Hg.). *Namibia. Kolonialismus und Widerstand*. Bonn: ISSA. S. 33-49.
- 1989². *Schwarze Frau, weiße Herrin. Frauenleben in den deutschen Kolonien*. Hamburg: Rowohlt. [Die erste Auflage erschien unter dem Titel „Herrenmenschen. Frauen im deutschen Kolonialismus“].
- 1990. *Komplizinnen*. Hamburg: Rowohlt.
- Moleah, Alfred T. 1983. *Namibia. The struggle for liberation*. Wilmington: Disa Press.
- Reichskolonialamt 1919. *Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands. Eine Erwiderung auf das englische Blaubuch vom August 1918: Report on the natives of South-West Africa and their treatment by Germany*. Berlin: Engelmann. [auch verlegt als: German Colonial Office 1919. The treatment of native and other populations in the colonial possession of Germany and England. An answer to the English blue book of August 1918: „Report on the natives of South-West-Africa and their treatment by Germany“. Berlin: Engelmann].
- Tabel, Werner 1975. ‚Erlebnisschilderungen von Soldaten und Siedlern aus der Kolonial- und Mandatszeit Südwestafrikas‘. *Afrikanischer Heimatkalender 1975*:81-122.

- Trümpelmann, G.P.J. 1951. ‚Südwestafrika im deutschen Schrifttum‘. *Afrikanischer Heimatkalender* 1951:41-68.
- Union of South Africa 1917. *Papers relating to certain cases dealt with by the Special Criminal Court of the Military Protectorate of South West Africa*. Cape Town: Government Printers.
- 1918. *Report on the natives of south-west Africa and their treatment by Germany*. London: His Majesty's Stationary Office.
- Wellington, John H. 1967. *South West Africa and its human issues*. Oxford: Clarendon Press.
- Zimmerer, Jürgen 2002². *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. Hamburg: Lit.